

13.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV)**A**

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:
 - a) Der Bundesrat begrüÙt, dass die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG angeordnet wird und ein Tätigwerden der Ausländerbehörden für die Verlängerungen im Einzelfall unterbleiben kann.
 - b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei einer eventuellen weiteren Verlängerung eine präzisierende Regelung in die Verordnung aufzunehmen, wie Titelinhaber und Dritte (u. a. Sozialleistungsträger, Arbeitgeber und Strafverfolgungsbehörden) adäquat über die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse informiert werden.

Begründung:

Die vorgelegte Verordnung ist zur Entlastung der Ausländerbehörden geeignet, da sie die Fortgeltung der erteilten und am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 anordnet. Diese Regelung macht eine individuelle Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse von in Deutschland im Ausländerzentralregister geführten ca. 890 000 ukrainischen Geflüchteten entbehrlich. Verlängerungen im Einzelfall hätten zweimalige, individuelle Vorsprachen in den Ausländerbehörden nach sich gezogen. Nicht nur die Vorsprachen selbst, sondern auch im Vorfeld erforderliche Terminabsprachen können somit entfallen.

Der Verordnung ist somit grundsätzlich zuzustimmen.

Im Unklaren lässt die Verordnung jedoch, wie die Zielgruppe der Verordnung – die ukrainischen Geflüchteten – und Dritte adäquat über die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse informiert werden sollen. In der Allgemeinen Begründung wird lediglich von „verwaltungsinternen“ und „verwaltungsexternen“ Maßnahmen gesprochen, die erkennen lassen sollen, dass die Aufenthaltserlaubnis trotz abgelaufenen Gültigkeitsdatums fortbesteht. Eine Konkretisierung, welche Maßnahmen hierunter zu verstehen sind und von welcher Stelle diese initiiert werden sollen, unterbleibt.

Sollte die Information über die Fortgeltung nicht flächendeckend bekannt werden, dürften vermehrte Nachfragen von u. a. Geflüchteten, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern und Strafverfolgungsbehörden an die kommunalen Ausländerbehörden zu erwarten sein. Eine solche Konsequenz würde der intendierten Entlastung der Ausländerbehörden zuwiderlaufen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen zur adäquaten Information der genannten Adressaten ergriffen werden, darf nicht alleine der örtlich zuständigen Behörde überlassen werden, zumal solche Maßnahmen und die Entscheidung darüber ihrerseits zu dortigen Belastungen führen dürften. Hier bedarf es eines zentral definierten und koordinierten Vorgehens.

Aus diesem Grund wird angeregt, in Zukunft eine dahingehende Präzisierung der Verordnung vorzunehmen - alternativ denkbar wäre eine ergänzende Handreichung bzw. Empfehlung.